



Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung von Horw

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat von Horw beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> –gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern –gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes –gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007 –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017 	<p>Der Einwohnerrat von Horw beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> –gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern –gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes –gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007 –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017 –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1706 des Gemeinderates vom 15. September 2022 	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 3 Entscheidungsträger Entscheidungsträger sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stimmberechtigte. b) Einwohnerrat. c) Bürgerrechtsdelegation. d) Gemeinderat. e) Bildungskommission 	<p>Art. 3 Entscheidungsträger Entscheidungsträger sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stimmberechtigte. b) Einwohnerrat. c) Bürgerrechtsdelegation. d) Gemeinderat. e) aufgehoben 	<p>Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrates integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden.</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
II. VOLKSRECHTE	II. VOLKSRECHTE	
1. Stimmrecht	1. Stimmrecht	
<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Einwohnerrates. b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin. c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. d) (bereits aufgehoben) 	<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Einwohnerrates. b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin. c) aufgehoben d) (bereits aufgehoben) 	<p>Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrates integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden.</p>
4. Petitionsrecht	4. Petitionsrecht	
<p>Art. 16 Petition</p> <p>1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Bildungskommission Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.</p>	<p>Art. 16 Petition</p> <p>1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat oder beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.</p>	<p>Bildungskommission wird gestrichen</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
III. EINWOHNERRAT	III. EINWOHNERRAT	
1. Organisation	1. Organisation	
<p>Art. 18 Unvereinbarkeit</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates und der Bildungskommission* sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.</p>	<p>Art. 18 Unvereinbarkeit</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nicht dem Einwohnerrat angehören.</p>	<p>Bildungskommission wird gestrichen, Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutige Kompetenzregelung (Anstellung von Mitarbeitenden).</p>
<p>Art. 23 Parlamentarische Kommissionen</p> <p>1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die das Budget und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgaben- und Finanzplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.</p> <p>b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.</p>	<p>Art. 23 Parlamentarische Kommissionen</p> <p>1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a) Eine Geschäftsprüfungskommission, die die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs gemäss § 19 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wahrnimmt und die den politischen Prozess begleitet.</p> <p>b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.</p>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
<p>c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.</p> <p>2Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.</p> <p>3Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p>4Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>c) Eine Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesen Ressorts prüft. Sie nimmt im Sinne von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung die Rolle einer Bildungskommission mit beratender Funktion wahr.</p> <p>2Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.</p> <p>3Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates festgelegt.</p> <p>4Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Wie an der Einwohner-ratssitzung vom 17.02.2022 mit einem Antrag auf Bemerkung verlangt, wird die Bildungskommission in die GSK integriert.</p> <p>Präzisierung, da verschiedene Geschäftsordnungen bestehen.</p>
<p>2. Aufgaben</p>	<p>2. Aufgaben</p>	
<p>Art. 26 Wahlen</p> <p>Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>a) die Bürgerrechtsdelegation.</p> <p>b) die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in das Leitungsorgan der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.</p>	<p>Art. 26 Wahlen</p> <p>Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>a) die Bürgerrechtsdelegation.</p> <p>b) die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in die paritätisch zusammengesetzten Organe der Vorsorgeeinrichtung, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutigen Verhältnisse</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
<p>Art. 30 Sachgeschäfte</p> <p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. b) Erlass des Reglementes der Bildungskommission. c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. d) (bereits aufgehoben) e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69. g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g. 	<p>Art. 30 Sachgeschäfte</p> <p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. b) aufgehoben c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. d) (bereits aufgehoben) e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69. g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g. 	<p>Das Reglement wird hinfällig und ist durch den Einwohnerrat aufzuheben.</p>
<p>Art. 31 Oberaufsicht</p> <p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3. 	<p>Art. 31 Oberaufsicht</p> <p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3. 	<p>Bildungskommission wird gestrichen</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
<p>b) (bereits aufgehoben)</p> <p>c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.</p> <p>d) parlamentarische Vorstösse.</p> <p>e) ständige parlamentarische Kommissionen.</p> <p>f) Stellungnahme zu Planungsberichten.</p> <p>g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.</p> <p>2In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	<p>b) (bereits aufgehoben)</p> <p>c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.</p> <p>d) parlamentarische Vorstösse.</p> <p>e) ständige parlamentarische Kommissionen.</p> <p>f) Stellungnahme zu Planungsberichten.</p> <p>g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.</p> <p>2In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	
V. GEMEINDERAT	V. GEMEINDERAT	
1. Organisation	1. Organisation	
<p>Art. 35 Unvereinbarkeit</p> <p>Mitglieder der Bildungskommission und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.</p>	<p>Art. 35 Unvereinbarkeit</p> <p>Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.</p>	<p>Mitglieder der Bildungskommission wird gestrichen.</p> <p>Hinweis auf Art 46 Abs. 2 wird gestrichen, Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutige Kompetenzregelung (Anstellung von Mitarbeitenden).</p>

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
VI. BILDUNGSKOMMISSION	VI. aufgehoben	
<p>Art. 46 Organisation</p> <p>1 Die Bildungskommission ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.</p> <p>2 Der Bildungskommission gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</p>	Art. 46 aufgehoben	Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrates integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden. Das Kapitel VI. mit den Art. 46-49 können somit in der Gemeindeordnung gestrichen werden.
<p>Art. 47 Unvereinbarkeit</p> <p>Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Bildungskommission angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Bildungskommission nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.</p>	Art. 47 aufgehoben	
<p>Art. 48 Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat erteilt der Bildungskommission einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.</p> <p>2 Die Bildungskommission stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.</p>	Art. 48 aufgehoben	

Bisherige Fassung vom 25. November 20017, Ausgabe vom 10. Juni 2018	Teilrevision Gemeindeordnung Version vom 15. September 2022	Bemerkungen
3Die Bildungskommission erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind. Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftsordnung und bringt sie dem Einwohnerrat zur Kenntnis.		Die Geschäftsordnung der Bildungskommission fällt per 31.07.2024 dahin.
Art. 49 Reglement der Bildungskommission Der Einwohnerrat erlässt ein Reglement der Bildungskommission, in dem insbesondere die Besoldung der Bildungskommissionsmitglieder und die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.	Art. 49 aufgehoben	Das Reglement der Bildungskommission wird aufgehoben.
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision 1 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten. 2 In der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. August 2024 übernimmt der Gemeinderat die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz.	Regelung Übergangsmonat

Teilrevision beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am 10. Juni 2018

Teilrevision beschlossen durch die Stimmberechtigten am ...